

Lutherstadt Wittenberg, den 22.04.2015

Beschlussauszug an	Büro des Oberbürgermeisters
Sitzung	9. Sitzung des Stadtrates -öffentlicher Teil-
Tagesordnungspunkt	7
Vorlagen-Nr.	BV-011/2015

Beschluss des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg vom 22.04.2015

Beschluss-Nr.: I/107-9-15

Betreff:

1. Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Kommunale Bildungseinrichtungen der Lutherstadt Wittenberg“

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die 1. Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Kommunale Bildungseinrichtungen der Lutherstadt Wittenberg“ (KommBi) entsprechend der Anlage 1.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig angenommen


Naumann
Oberbürgermeister



The seal is circular with the text 'Lutherstadt Wittenberg' around the top and '33' at the bottom. In the center is a coat of arms depicting a castle with three towers. Two small asterisks are positioned on either side of the coat of arms.

1. Änderungssatzung

zur Satzung des Eigenbetriebes „Kommunale Bildungseinrichtung der Lutherstadt Wittenberg“ (Betriebssatzung) in der zuletzt gültigen Fassung vom 28.11.2013.

Aufgrund §§ 5, 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1, 128 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288) und § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24.03.1997, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg am 22.04.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Inhaltliche Änderungen

Die Satzung des Eigenbetriebes „Kommunale Bildungseinrichtungen der Lutherstadt Wittenberg“ (Betriebssatzung) vom 12.12.2013 (Amtsblatt 25/2013) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird folgender lit. d) hinzugefügt:

d) die Erhebung der Kostenbeiträge gem. § 13 Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 in der derzeit gültigen Fassung, soweit das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Lutherstadt Wittenberg hat. Die Erhebung kann nicht auf die Träger von Tageseinrichtungen übertragen werden.

2. § 1 Abs. 3, 4. Anstrich erhält folgende Fassung:

(weggefallen)

3. § 6 erhält folgende Fassung:

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm durch das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt oder sonstige gesetzliche Vorschriften vorbehalten sind und nicht übertragen werden können.

(2) Dem Stadtrat obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung:

a) wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung des Eigenbetriebes,

- b) Umwandlung der Rechtsform,
- c) Besetzung des Betriebsausschusses gem. § 8 EigBG i. V. m. § 47 KVG LSA,
- d) Bestellung und Abberufung des Betriebsleiters im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister,
- e) Entlastung des Betriebsleiters,
- f) Feststellung des Jahresabschlusses,
- g) Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung,
- h) Erlass, Änderung und Aufhebung sonstiger Satzungen, die für den Eigenbetrieb gelten,
- i) Aufnahme von Krediten ab einem Wert von 50.000 Euro im Einzelfall,
- j) Zuordnung von Vermögensgegenständen zum Eigenbetrieb,
- k) Abschluss von Verträgen sowie Entscheidung über Baumaßnahmen und deren Vergaben nach VOL, VOB und VOF, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt,
- l) Beschlussfassung über die Aufgabe der Nutzung eines Grundstückes als städtische Kindertageseinrichtung,
- m) Erlass und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- n) Sonstige Verträge mit einem Vertragswert ab 50.000 Euro,
- o) Abschluss von Pacht-, Leasing- und Mietverträgen mit langfristiger Bindung (Laufzeit ab 2 Jahre) und wenn deren Jahresnettoentgelt mindestens 50.000 Euro beträgt
- p) Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen, die dem Eigenbetrieb zugeordnet sind, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes den Wert von 50.000 Euro übersteigt,
- q) Verfügungen über das Vermögen des Eigenbetriebes ab einem Wert von 50.000 Euro im Einzelfall.

4. § 7 Abs. 2, 2. Anstrich erhält folgende Fassung:

Der Betriebsausschuss besteht aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar

- neun Stadträten, die von den Fraktionen nach Maßgabe des § 47 KVG LSA benannt werden und

5. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet über folgende Angelegenheiten

- a) Vorschlag an den Stadtrat zur Bestellung des Betriebsleiters im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister,
- b) Vorschlag zur Feststellung des Jahresabschlusses an den Stadtrat,
- c) Vorschlag an das Rechnungsprüfungsamt zur Bestellung des Abschlussprüfers,
- d) Aufnahme von Krediten ab einem Wert von 15.000 Euro bis zu 50.000 Euro im Einzelfall
- e) Sonstige Verträge mit einem Vertragswert ab 15.000 Euro bis zu 50.000 Euro,
- f) Abschluss von Pacht-, Leasing- und Mietverträgen mit langfristiger Bindung (Laufzeit ab 2 Jahre) und einem Jahresnettoentgelt ab 15.000 Euro bis zu 50.000 Euro,
- g) Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen, die dem Eigenbetrieb zugeordnet sind, ab einem Wert des Vermögensgegenstandes von 15.000 Euro bis zu 50.000 Euro,
- h) Verfügungen über das Vermögen des Eigenbetriebes ab einem Wert von 15.000 Euro bis zu 50.000 Euro im Einzelfall,
- i) Abschluss von Verträgen sowie Entscheidung über Baumaßnahmen und deren Vergabe nach VOL, VOB und VOF mit einem Gegenstandswert ab 15.000 Euro bis zu 50.000 Euro im Einzelfall.

6. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Betriebsleiter entscheidet im Rahmen der geltenden Beschlüsse und Weisungen der Organe des Eigenbetriebes selbstständig über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, insbesondere über:

- a) Aufnahme von Krediten bis zu 15.000 Euro im Einzelfall,
- b) Sonstige Verträge mit einem Vertragswert bis zu 15.000 Euro,
- c) Abschluss von Pacht-, Leasing- und Mietverträgen mit langfristiger Bindung (Laufzeit ab 2 Jahre) und wenn deren Jahresnettoentgelt höchstens 15.000 Euro beträgt,
- d) Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen, die dem Eigenbetrieb zugeordnet sind, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes den Wert von 15.000 Euro nicht übersteigt,
- e) Verfügungen über das Vermögen des Eigenbetriebes bis zu einem Wert von 15.000 Euro im Einzelfall,

- f) Abschluss von Verträgen sowie Entscheidung über Baumaßnahmen und deren Vergabe nach VOL, VOB und VOF, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall die Wertgrenze von 15.000 Euro nicht übersteigt.

Er ist für die innere Organisation des Betriebes, den Einsatz des Personals, die Wirtschaftsführung, die Durchführung des Rechnungswesens sowie alle sonstigen finanzwirtschaftlichen und administrativen Angelegenheiten verantwortlich.


7. § 14 Abs. 2 S. 1 erhält folgende Fassung:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Sachsen-Anhalt innerhalb von vier Monaten nach Ende eines Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen.

Artikel 2 **In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den 27.04.2015


Eckhard Naumann
Oberbürgermeister

